



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 31 (S. 2-4)**

Titel **Regulativ über die Verwendung von Fleisch und Fleischwaren als Tierfutter.**

Ordnungsnummer

Datum 20.04.1917-01.11.1917

[S. 2] § 1. In Gemeinden, wo keine kommunalen Kadaververwertungsanstalten bestehen, können die tierärztlichen Fleischschauer die Verwertung von zum menschlichen Genusse untauglichem Fleisch als Tierfutter gestatten. Laienfleischschauer haben in solchen Fällen das Gutachten eines patentierten Tierarztes einzuholen.

Als Fleisch im Sinne dieses Regulatives gelten auch Fleischwaren.

§ 2. Die Stempelung des als Tierfutter zugelassenen Fleisches mit den obligatorischen Fleischschaustempeln ist unstatthaft.

§ 3. Die Verwendung von Fleisch als Tierfutter ist beim Vorhandensein von Fäulnis, allgemeiner Blutzersetzung, ausgebreiteter Tuberkulosis und dergleichen unstatthaft.

§ 4. Das Fleisch von Tieren, welche an einer anzeigepflichtigen Seuche gelitten haben, darf nur mit Bewilligung des Bezirkstierarztes verfüttert werden.

In diesen Fällen sind durch den Bezirkstierarzt über die Art der Sterilisation und die Verwendung genaue Spezialanweisungen zu erteilen.

§ 5. Die Verfütterung von zum menschlichen Genusse untauglichem Fleische an Haustiere darf nur in sterilisiertem, d. h. gut durchgekochtem Zustande erfolgen. Die Sterilisation kann am Orte der Verwertung unter Aufsicht der Ortsgesundheitsbehörde vorgenommen werden (Art. 58, Absatz 3, der Instruktion des Bundesrates für die Fleischschauer vom 29. Januar 1909).

Für Menagerien und zoologische Anstalten kann die Verfütterung von solchem Fleisch in rohem Zustand bewilligt werden. // [S. 3]

§ 6. Als Tierfutter bestimmtes Fleisch darf nur an Personen abgegeben werden, die im eigenen Betriebe dafür Verwendung haben. Der Wiederverkauf ist unstatthaft.

Die gewerbsmäßige Herstellung von haltbarem Tierfutter aus solchem Fleisch bedarf der Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft.

§ 7. Gestattet der Fleischschauer, zum menschlichen Genusse untaugliches Fleisch als Tierfutter zu verwerten, so hat er eine Verfügung nach vorgeschriebenem Formular auszustellen. Die Verfügung soll Aufschluß geben über das Gewicht der Sendung, den Grund der Ungenießbarkeit, den Namen des Besitzers oder des Versenders und denjenigen des Empfängers.

Findet die Verwendung als Tierfutter nicht in der Gemeinde selbst statt, so hat der Empfänger die Verfügung, bevor eine Verwendung des Fleisches stattfindet, unverzüglich dem zuständigen Fleischschauer vorzuweisen. Der Fleischschauer hat die Sendung zu besichtigen und das Gewicht festzustellen. Besteht eine Gewichtsdivergenz, so ist die ganze Sendung zu beschlagnahmen und durch die



Ortsgesundheitsbehörde eine Untersuchung einzuleiten, oder eine solche durch das Statthalteramt zu veranlassen.

§ 8. Die Formulare für Verfügungen (§ 7) werden von der Direktion der Volkswirtschaft in Heften von 20 Stück gegen Entrichtung einer Stempelgebühr von 5 Rappen für das Einzelexemplar abgegeben.

Fertig benutzte Hefte (mit den Doppeln) sind der Direktion der Volkswirtschaft zur Kontrolle einzusenden.

§ 9. Die Gebühren sind nach den in der kantonalen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 26. August 1909 festgesetzten Vorschriften zu erheben.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ und die zu seinem Vollzug erlassenen Verfügungen fallen unter die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905. // [S. 4]

§ 11. Das Regulativ tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Zürich, den 20. April/1. November 1917.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Der Bundesrat hat vorstehendes Regulativ am 13. Dezember 1917 auf Zusehen hin genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.10.2015]